

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG).

Jashari Blerim, geb. am 6. Juli 1981, Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes;

Auf die Beschwerde vom 30. April 2001 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 10. April 2002 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 600 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den am 26. Mai 2001 geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe gedeckt.

11. Juni 2002

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement